



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 30. Januar 1985

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 85	Zweite Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden	9
7. 1. 85	Zweite Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	10
27.12. 84	Zweite Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) —	10
8. 1.85	Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung —	11
12.12. 84	Anordnung über die Verleihung von Titeln im Gaststättenwesen.....	13
4. 1. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	15
20.12. 84	Anordnung Nr. 58 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	16
15.12. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	16

Zweite Verordnung¹ über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 7. Januar 1985

Zur Änderung der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krankengeld während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr wird

- für Versicherte, deren Einkünfte im Berechnungszeitraum die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich nicht übersteigen, sowie Versicherte, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, in Höhe der in den Absätzen 2 und 5 festgelegten Prozentsätze von den auf einen Werktag entfallenden Nettodurchschnittseinkünften,
- für Versicherte, deren Einkünfte im Berechnungszeitraum die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 7 200 M jährlich übersteigen und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, in Höhe von 50 % der auf einen Werktag entfallenden beitragspflicht-

tigen Durchschnittseinkünfte (nachfolgend tägliche beitragspflichtige Durchschnittseinkünfte genannt) gezahlt.“

§ 2

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alleinstehende Versicherte, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Werktagen ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten für jeden Werktag eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit während der 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Die Unterstützung wird bei jeder erneuten Erkrankung des Kindes gewährt, wenn die Pflege des Kindes notwendig ist.“

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
B e y r e u t h e r

¹ (1.) Verordnung vom 9. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes)